

Vereinbarung einer Sozialen Partnerschaft zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie in Niedersachsen

zwischen

1. der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
und
2. dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V.
3. dem Diakonischen Werk Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

- einerseits -

und

4. der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).
vertreten durch den Landesbezirk Niedersachsen Bremen
5. und Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen

- andererseits -

wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage des ARRG-D 2014
der Konföderation geschlossen:

§ 1 Soziale Partnerschaft

1. Die vertragsschließenden Parteien wollen im Miteinander der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und den Gewerkschaften ein neues Kapitel aufschlagen. Kirche und Gewerkschaften sehen sich beide in einer gesellschaftlichen Verantwortung. In vielen Fragen können gemeinsame Anliegen formuliert werden. Beide Seiten haben in vielen Fragen der Sozialpolitik gemeinsame Überzeugungen (z.B. Sonntagsschutz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, gleiche Entlohnung von Frauen und Männern, diskriminierungsfreie Arbeitsverhältnisse u.a.m.).

2. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, dass für alle Beschäftigten in niedersächsischen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege künftig ein „Tarifvertrag Soziales“ die Arbeitsvertragsbedingungen verbindlich regelt und so der ruinöse und sozialschädliche Wettbewerb in der Sozialwirtschaft über Personalkosten vermieden wird.

3. Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und die Gewerkschaften sehen aber auch die Zukunft der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der privatrechtlichen Diakonie in Niedersachsen in einem kooperativen Verhältnis von diakonischen Arbeitgebern und Gewerkschaften mit dem Ziel, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen zu sichern. Sie erwarten von den Tarifpartnern daher, Interessengegensätze durch Konsensverfahren zu lösen und offene Konflikte einzudämmen bzw. zu verhindern. In der kontinuierlichen Zusammenarbeit sollen die Tarifpartner zukünftig ein differenziertes Instrumentarium zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben entwickeln. Die Kontakte und Verhandlungen der Tarifpartner zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der privatrechtlichen Diakonie sollen von beidseitiger pragmatischer Interessenvertretung und Transparenz geprägt sein.

4. Die Parteien zu 1. bis 3. wirken darauf hin, dass den vertragsschließenden Gewerkschaften in den diakonischen Dienststellen und Einrichtungen eine koalitionsmäßige Betätigung möglich ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dazu z. B. das Zutrittsrecht von hauptamtlichen Gewerkschaftssekretären/innen in den diakonischen Betrieben und im Einvernehmen mit der örtlichen MAV die Teilnahme an Mitarbeitervertretungssitzungen und an Mitarbeiterversammlungen gehört.

§ 2 Flächentarifvertragsregelung für die Diakonie und Allgemeinverbindlichkeit

1. Die Vertragspartner stimmen darin überein und wirken in ihrem jeweiligen Einfluss- und Zuständigkeitsbereich daraufhin, dass die Arbeitsbedingungen flächendeckend für alle Beschäftigten der privatrechtlichen Diakonie auf dem Gebiet der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in einem Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen gemäß § 3 ARR-G-D 2014 geregelt werden. Sie streben darüber hinaus an, dass Teile dieses Tarifvertrages Grundlage für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung i. S. v. § 5 des Tarifvertragsgesetzes für einen niedersachsenweiten und alle Wohlfahrtsverbände umfassenden „Flächentarifvertrag Soziales“ sein können.
2. Haustarifverträge sollen dagegen nur im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Tarifvertragsparteien zugelassen werden.

§ 3 Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtung

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass alle Streitigkeiten über tarifvertraglich regelbare Forderungen einer Lösung in einem verbindlich durchzuführenden Schlichtungsverfahren zugeführt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens regeln die zuständigen Tarifvertragsparteien. Der Vertrag ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Änderungen dieses gesonderten Vertrages bedürfen des Einvernehmens.

§ 4 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung kann erstmalig mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2016 gekündigt werden. Falls sie nicht gekündigt wird, gilt sie jeweils für 3 Jahre weiter. Die Kündigungsfrist beträgt dann jeweils sechs Monate zum Quartalsende.
2. Das Kündigungsrecht kann von jeder Vertragspartei für sich ausgeübt werden.

§ 5 Rechtsfolgen bei Kündigung

Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, im Geiste dieses Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Hannover, den

Unterschriften